STADT TUTTLINGEN

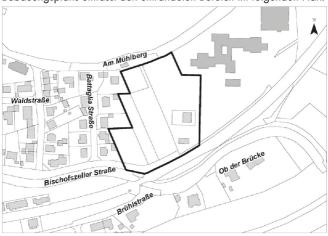


Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan "Heuhäusle" mit örtlichen Bauvorschriften in Tuttlingen-Möhringen Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen hat in öffentlicher Sitzung am 18.05.2015 beschlossen, den Bebauungsplan "Heuhäusle" in Tuttlingen-Möhringen aufzustellen. Am 13.12.2021 hat der Gemeinderat eine Vergrößerung des Geltungsbereichs beschlossen sowie den Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung in einem beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das ca. 1,35 ha große Plangebiet befindet sich im Bereich zwischen Bischofszeller Straße, Battaglia Straße, Am Mühlberg sowie der Anton-Braun-Schule in Tuttlingen-Möhringen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst den umrandeten Bereich im folgenden Plan:



Mit dem Bebauungsplan sollen Wohngrundstücke im Stadtteil Möhringen geschaffen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich vom 24.01.2022 bis einschließlich 25.02.2022 im Rathaus Tuttlingen, Rathausstr. 1, Fachbereich Planung u. Bauservice in den Schaukästen bzw. auf den Stellwänden bei den Zimmern 117 und 118 im 1. OG während der üblichen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplans unterrichten. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung und Abgabe von Stellungnahmen. Zusätzlich stehen die Unterlagen zu dem Bebauungsplan auch bei der Geschäftsstelle Rathaus Möhringen, Hermann-Leiber-Str. 4, 78532 Tuttlingen-Möhringen zur Einsichtnahme bereit.

Die Unterlagen der frühzeitigen Beteiligung können während des o.g. Zeitraums auch auf dem Internetauftritt der Stadt Tuttlingen eingesehen werden unter:

www.tuttlingen.de \rightarrow Wirtschaft & Bauen \rightarrow Bauen & Wohnen \rightarrow ausliegende Bauleitpläne

DIN-Vorschriften, auf die in den Dokumenten des Bebauungsplans Bezug genommen wird, können eingesehen werden bei der Verwaltungsstelle im Rathaus Tuttlingen, bei der die Unterlagen zum Bebauungsplan eingesehen werden können.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Bitte beachten Sie im Rathaus Tuttlingen und der Geschäftsstelle Möhringen jeweils die aktuellen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie geltenden Maßnahmen (siehe auch auf https://www.tuttlingen.de/Coronavirus/Regelungen).

Tuttlingen, den 03.01.2022

Michael Beck Oberbürgermeister